

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.46 vom 22. Juli 2019

BS Appellationsgericht, 2019-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2019.46

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.46 du 22 juillet 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2019.46 del 22 luglio 2019

Erwägungen

E. 1

Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung und Verlängerung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 StPO). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [SG 154.100]). Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, so dass darauf einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt.

E. 2

Die Anordnung oder Verlängerung von Untersuchungshaft oder Sicherheitshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungsgefahr besteht. Haft ist auch zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen (Abs. 2). Die Haft muss verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO), und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

E. 3

März 2019 soll er unmittelbar nach der Entlassung aus dem Polizeigewahrsam und in Missachtung einer superprovisorischen Massnahme des Zivilgerichts Basel-Stadt den Wohnort seiner Mutter aufgesucht und für den Fall, dass sie ihm die Türe nicht öffne, damit gedroht haben, eine Bombe zu legen und seinen Bruder umzubringen (versuchte Nötigung; Ziff. 22 AKS). Am 3. März 2019 soll er zudem auf dem Gartenareal beim Bahnhof St. Johann in Basel einem Gartenhäuschenbesitzer gegenüber damit gedroht haben, eine Bombe zu legen und den Garten in Brand zu setzen (Drohung; Ziff. 23 AKS). Hinzu kommen zahlreiche mutmassliche Hausfriedensbrüche (Ziff. 20, 26, 27 AKS), mehrere Diebstähle und Sachbeschädigungen (Ziff. 20, 21, 24, 25, 27 und 30 AKS), zwei Fälle von Hinderung einer Amtshandlung (29. Januar und 17. März 2019, Ziff. 19 und 28 AKS) sowie mehrfacher Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung (täglich ab

E. 6

März 2019 mit einem Kontakt- und Rayonverbot belegt worden ist. Zumindest davon hatte er Kenntnis. Diese Massnahme erwies sich soweit ersichtlich als wirkungslos.

Zusammenfassend kann mit Verweis auf die vorstehenden Erwägungen dem Zwangsmassnahmenrichter darin gefolgt werden, dass Fortsetzungsgefahr nach wie vor gegeben ist. Dass das Vorverfahren nun abgeschlossen ist, ändert daran nichts. Auch der Hinweis, dass sich das Verhältnis des Beschwerdeführers zu seiner Mutter entspannt habe, vermag die Fortsetzungsgefahr nicht zu bannen. Zum einen liegt es auf der Hand, dass durch die Haft die mutmassliche Kette von Übergriffen eingerissen ist und eine gewisse Entspannung möglich wurde. Dies ist die naheliegende Folge der durch die Haft entstandenen räumlichen Trennung. Zum andern wäre in der vorliegenden Konstellation eben gerade zu befürchten, dass sich die Situation im Falle einer Haftentlassung wieder verschärft. Es kommt schliesslich dazu, dass auch eine Entspannung der Situation mit der Mutter die Fortsetzungsgefahr bezüglich anderer Delikte, etwa zum Nachteil seines Bruders oder von Dritten (z.B. erneut andere Besitzer von Gartenhäusern), nicht ausschliessen würde.

3.3 Die Dauer der ausgestandenen und nun angeordneten Haft (26 Wochen seit 18. März 2019 zuzüglich 4 Wochen frühere Haft vom 25. Dezember 2017 bis 22. Januar 2018 und 4 Tage Polizeigewahrsam) kommt noch nicht in grosse Nähe der im Falle von Schuldsprüchen im Sinne der Anklage zu erwartenden Sanktionshöhe. Die Strafe, die den Beschwerdeführer im Falle eines Schuldspruchs gemäss Anklage erwartet, würde deutlich höher ausfallen, zumal bereits das Verbrechen gemäss Art. 19 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes eine Mindeststrafe von einem Jahr aufweist. Die Anordnung der 12-wöchigen Sicherheitshaft erweist sich damit als verhältnismässig. Mildere Massnahmen, welche die Haft vorliegend abwenden könnten, sind nach wie vor nicht ersichtlich (vgl. bereits AGE HB.2019.27 vom 16. Mai 2019 E. 5). Dass die Terminfindung für die Durchführung der Hauptverhandlung mit sechs Angeklagten vergleichsweise anspruchsvoll ist, mag zutreffen. Dies entbindet die Strafverfolgungsbehörde nicht vom Beschleunigungsgebot. Umgekehrt steht dieser Umstand der Verhältnismässigkeit der Sicherheitshaft zum jetzigen Zeitpunkt ■ entgegen den Zweifeln des Verteidigers ■ nicht entgegen.

4.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Auf die Erhebung einer Gebühr wird aufgrund der desolaten finanziellen Situation des Beschwerdeführers abgesehen. Sein Verteidiger wird für den angemessenen Aufwand aus der Gerichtskasse entschädigt. Zum Ansatz gelangt praxisgemäss ein Stundenansatz von CHF 200.■. Mangels Einreichung einer Kostennote ist sein Aufwand zu schätzen, wobei ein Aufwand von knapp sechs Stunden angemessen erscheint. Dieser ist zum üblichen Stundenansatz von CHF 200.■ zu entschädigen. Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO indessen verpflichtet, dem Gericht das der amtlichen Verteidigerin entrichtete Honorar zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.